

Änderung der

Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis

zwischen

dem Wartburgkreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari,
dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

- Landkreis -

und

der Stadt Eisenach,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Schneider,
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach

- Stadt -

I.

Die Zweckvereinbarung vom 02.12.1997, veröffentlicht im Staatsanzeiger 1998, S. 98 f, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden im Satz 2 hinter „Befugnisse“ die Worte „sowie das Recht, zur Erfüllung dieser Aufgaben Satzungen auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen“ eingefügt.

II.

Die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Bad Salzungen, 16.02.04

Eisenach, 20.02.04



Dr. Kaspari
Landrat





Schneider
Oberbürgermeister



27. APR. 2004

PE-Nr.

weiter an



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Herr Geißler

Telefon: (03 61) 37 73 751

Stadtverwaltung Eisenach

Herrn Oberbürgermeister Schneider

o. V. i. A.

Markt 2

99817 Eisenach

Unser Zeichen

204.2-1453-01/97-ESA

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

37 02 26 01.04.2004

Datum

13.04.2004

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeister	
9. April 2004	
PE-Nr.	weiter an
	37

**Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen
Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis vom 02.12.1997
hier: Änderung vom 20.02.2004**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben der Stadtverwaltung Eisenach (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) vom 01.04.2004 wurde die Dringlichkeit der Beschlussvorlage für die am 23.01.2004 stattgefundene Stadtratssitzung im Hinblick auf die Änderung der o. g. Zweckvereinbarung mit dem an Sie gerichteten Schreiben des Landrates des Wartburgkreises vom 19.01.2004 begründet.

Unter Berücksichtigung der o. a. Schreiben halten wir die uns vorgelegte Änderung aus den nachfolgenden Gründen für **derzeit** jedoch nicht genehmigungsfähig:

Nach § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ThürKGG i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürKGG ist die o. a. Änderung dann nicht genehmigungsfähig, wenn diese nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht (vgl. Zimmermann/Kudzielka: Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, Kommentar, Rdn. 3 zu § 13 Abs. 2 ThürKGG). Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften ist u. a. dann anzunehmen, wenn gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen wurde (ebenda: Rdn. 3 zu § 11 ThürKGG). Ein Verstoß wäre nach diesseitiger Auffassung dann gegeben, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 ThürKO für die Beschlussfassung der o. a. Änderung in der am 23.01.2004 stattgefundenen Stadtratssitzung nicht vorlagen:

Gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 ThürKO können weitere Gegenstände nur behandelt werden, wenn Dringlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO vorliegt und der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung dieser Gegenstände beschließt, wobei § 38 ThürKO im Rahmen dieser Abstimmung nicht anzuwenden ist.